

-
111. *Verordnung der Landesregierung vom 29. Oktober 2002, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird*
112. *Verordnung der Landesregierung vom 3. Dezember 2002 über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten*
113. *Verordnung der Landesregierung vom 3. Dezember 2002 über die Festsetzung der Gebühren für Begleitpersonen in den öffentlichen Krankenanstalten*
114. *Verordnung der Landesregierung vom 3. Dezember 2002 über die Anstaltsgebühren und die Hebammengebühr in den öffentlichen Krankenanstalten*
115. *Verordnung der Landesregierung vom 3. Dezember 2002 über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten*
116. *Verordnung der Landesregierung vom 3. Dezember 2002 über die Festsetzung der LKF-Gebühren in den öffentlichen Krankenanstalten*
117. *Verordnung der Landesregierung vom 3. Dezember 2002, mit der die Sozialhilfeverordnung geändert wird*
118. *Kundmachung der Landesregierung vom 5. Dezember 2002 betreffend die Aufhebung von Teilen der Verordnung der Forsttagsatzungskommission für die Gemeinde Nassereith vom 16. Jänner 2002 durch den Verfassungsgerichtshof*
-

111. • **Verordnung der Landesregierung vom 29. Oktober 2002, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 10 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 93, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung erlassen wird, LGBl. Nr. 64/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 132/2001, wird wie folgt geändert:

(1) Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dar-

gestellten Teile der Grundstücke Nr. 2235, 2237, 2238, 2246, 2247, 2249, 2250, 2252, 2254 und 2285/1 KG Mils von der Festlegung als überörtliche Grünzonen ausgenommen werden.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Anlage

112. Verordnung der Landesregierung vom 3. Dezember 2002 über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBL. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 89/2002, wird verordnet:

§ 1

Personen, die in öffentlichen Krankenanstalten ambulant untersucht oder behandelt werden, haben an den Anstaltsträger Ambulanzgebühren nach § 2 zu entrichten, soweit nicht eine Leistungsabgeltung durch den Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds im Sinne des § 41 b des Tiroler Krankenanstaltengesetzes zu erfolgen hat oder Vertragspartner des Anstaltsträgers die Kosten für die Untersuchung oder Behandlung tragen.

§ 2

(1) Die Höhe der Ambulanzgebühren ergibt sich aus der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden An-

lage. Diese Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden bei der Abteilung Krankenanstalten des Amtes der Tiroler Landesregierung und bei den Direktionen der öffentlichen Krankenanstalten kundgemacht.

(2) Die Höhe der Ambulanzgebühren wird in der Weise ermittelt, dass die in der Anlage für die jeweilige ambulante Leistung festgelegte Anzahl an Punkten mit dem im Abs. 3 festgesetzten Geldwert vervielfacht wird.

(3) Der Geldwert eines Punktes wird mit 0,082 Euro festgesetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBL. Nr. 118/2001, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Anlage

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

113. Verordnung der Landesregierung vom 3. Dezember 2002 über die Festsetzung der Gebühren für Begleitpersonen in den öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund des § 40a des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBL. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 89/2002, wird verordnet:

§ 1

Die Gebühren für Begleitpersonen in den öffentlichen Krankenanstalten werden wie folgt festgesetzt:

Unterbringungsgebühr
je Nächtigung einschließlich Frühstück 23,- Euro
Verpflegungsgebühr
je Mittagessen 6,- Euro
je Abendessen 4,50 Euro

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der Gebühren für Begleitpersonen in den öffentlichen Krankenanstalten Tirols, LGBL. Nr. 116/2001, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

114. Verordnung der Landesregierung vom 3. Dezember 2002 über die Anstaltsgebühren und die Hebammengebühr in den öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBL. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 89/2002, wird verordnet:

§ 1

(1) Pfleglinge, die in eine öffentliche Krankenanstalt in Anstaltspflege aufgenommen werden, haben an den Anstaltsträger neben den LKF-Gebühren in der Sonderklasse folgende Sondergebühren zu entrichten:

a) eine Anstaltsgebühr für den erhöhten Sach- und Personalaufwand;

b) eine Hebammengebühr für den Beistand durch eine Anstaltshebamme.

(2) Die Anstaltsgebühr nach Abs. 1 lit. a beträgt pro Pflegetag:

a) im a. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck 128,19 Euro

b) in den übrigen öffentlichen Krankenanstalten 95,50 Euro

(3) Bei Einzelunterbringung auf Wunsch des Pfleglings erhöht sich die Anstaltsgebühr nach Abs. 2 um folgende Beträge:

a) im a. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck um 32,70 Euro

b) im ö. Landeskrankenhaus Hochzirl – Anna-Dengel-Haus, im ö. Landeskrankenhaus Natters und im Psychiatrischen Krankenhaus des Landes Tirol um 25,– Euro

c) in den übrigen öffentlichen Krankenanstalten um 32,70 Euro

(4) Die Hebammengebühr nach Abs. 1 lit. b beträgt 70,– Euro.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anstaltsgebühren und die Hebammengebühr in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBL. Nr. 83/2002, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

115. Verordnung der Landesregierung vom 3. Dezember 2002 über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund des § 41a Abs. 1 und 6 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBL. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 89/2002, wird verordnet:

§ 1

Der von Pfleglingen der allgemeinen Gebührenklasse an den Träger der Krankenanstalt zu entrichtende Kostenbeitrag beträgt 5,70 Euro pro Pflegetag.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten, LGBL. Nr. 117/2001, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

116. Verordnung der Landesregierung vom 3. Dezember 2002 über die Festsetzung der LKF-Gebühren in den öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund der §§ 40 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBL. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 89/2002, wird verordnet:

§ 1

Die LKF-Gebühren ergeben sich als Produkt der für den einzelnen Pflegling ermittelten LKF-Punkte mit dem nach § 2 Abs. 1 festgesetzten Eurowert je LKF-Punkt. Grundlage für die Ermittlung der LKF-Punkte ist das österreichweit einheitliche System der leistungsorientierten Diagnosenfallgruppen einschließlich des Bepunktungssystems unter Berücksichtigung der besonderen Bepunktungen von speziellen Leistungsbereichen (Intensiveinheiten, medizinische Geriatrie, Akutgeriatrie/Remobilisation, palliativmedizinische Einrichtungen, neurologische Akut-Nachbehandlung, Psychiatrie, Kinder- und Jugendneuropsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie, akute Behandlung auf einer Stroke Unit, Alkohol- und Drogenentwöhnung, Tagesklinik). Dieses Bewertungssystem ergibt sich aus der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage, die durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Krankenanstalten des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart wird.

§ 2

(1) Der Eurowert je LKF-Punkt wird für die nachstehend angeführten öffentlichen Krankenanstalten wie folgt festgesetzt:

A. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck	1,00 Euro
Ö. Landeskrankenhaus Hochzirl – Anna-Dengel-Haus	0,90 Euro
Ö. Landeskrankenhaus Natters	1,15 Euro
Ö. Psychiatrisches Krankenhaus des Landes Tirol	0,90 Euro
für den forensischen Bereich jedoch	1,40 Euro

A. ö. Bezirkskrankenhaus Hall i.T.	0,85 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz	0,90 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein	0,90 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann i.T.	0,85 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Lienz	0,90 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Reutte	1,10 Euro
A. ö. Krankenhaus der Stadt Kitzbühel	1,25 Euro
A. ö. Krankenhaus St. Vinzenz, Zams	0,85 Euro

(2) Die für das Jahr 2003 kostendeckend ermittelten Eurowerte je LKF-Punkt werden wie folgt festgestellt:

A. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck	0,87 Euro
Ö. Landeskrankenhaus Hochzirl – Anna-Dengel-Haus	0,90 Euro
Ö. Landeskrankenhaus Natters	1,13 Euro
Ö. Psychiatrisches Krankenhaus des Landes Tirol	0,87 Euro
für den forensischen Bereich jedoch	1,36 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Hall i. T.	0,82 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz	0,86 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein	0,85 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann i. T.	0,81 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Lienz	0,85 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Reutte	1,11 Euro
A. ö. Krankenhaus der Stadt Kitzbühel	1,19 Euro
A. ö. Krankenhaus St. Vinzenz, Zams	0,76 Euro

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der LKF-Gebühren in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBL. Nr. 125/2001, außer Kraft.

(3) Pfleglinge, die vor dem 1. Jänner 2003 in die Anstaltspflege aufgenommen worden sind und nach diesem Zeitpunkt entlassen werden, sind nach dieser Verordnung abzurechnen.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Anlage

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

117. Verordnung der Landesregierung vom 3. Dezember 2002, mit der die Sozialhilfeverordnung geändert wird

Aufgrund der §§ 4 bis 7 des Tiroler Sozialhilfegesetzes, LGBL. Nr. 105/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 74/2002, wird verordnet:

Artikel I

Die Sozialhilfeverordnung, LGBL. Nr. 68/1974, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 133/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 4 hat die lit. a zu lauten:

„a) Zur Deckung des Aufwandes im Sinne des § 1 lit. a monatliche Leistungen bis zu folgenden Höchstbeträgen (Richtsätze):

1. für Alleinstehende..... 398,90 Euro

2. für Haushaltsvorstände..... 341,30 Euro

3. für Haushaltsangehörige

ohne Anspruch auf Familienbeihilfe 237,40 Euro

4. für sonstige Familienangehörige 132,70 Euro“

2. Im Abs. 1 des § 8 wird der Betrag „89,60 Euro“ durch den Betrag „91,50 Euro“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

van Staa

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

118. Kundmachung der Landesregierung vom 5. Dezember 2002 betreffend die Aufhebung von Teilen der Verordnung der Forsttagsatzungskommission für die Gemeinde Nassereith vom 16. Jänner 2002 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. j des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBL. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 8. Oktober 2002, V 21/02-6, Z. 1 erster und zweiter Satz, Z. 2, Z. 3, Z. 4 lit. a bis d, die der Überschrift „Maßnahmen bei Nichteinhaltung“ folgenden drei Sätze und

Z. 5 der Verordnung der Forsttagsatzungskommission für die Gemeinde Nassereith vom 16. Jänner 2002 als gesetzwidrig aufgehoben.

Der Landeshauptmann:

van Staa

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,07 je Seite, jedoch mindestens € 0,73. Die Bezugsgebühr beträgt € 15,70 jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck